

# Einige nützliche Hinweise für internationale Lieferverträge

von Dr. Harald Hohmann

**Bei internationalen Lieferverträgen treten erhebliche Rechtsfragen auf, vor allem hinsichtlich folgender Punkte: Welches Recht ist anwendbar? Welche Unterschiede bestehen zwischen BGB und UN-Kaufrecht? Welche Rechtsbehelfe bestehen nach UN-Kaufrecht? Wie werden Incoterm-Klauseln richtig einbezogen? Welche exportrechtlichen Risiken sind zu beachten? Der Aufsatz will auf einige dieser Rechtsfragen Antworten geben.**



RA PD Dr. Harald Hohmann ist Partner in der Kanzlei Hohmann & Partner Rechtsanwälte in Büdingen bei Frankfurt am Main.

## Der Ausgangsfall

Die deutsche Firma K, Hauptsitz Frankfurt am Main, hat eine Zweigniederlassung in Bratislava (Slowakei). K kauft bei V, Hauptsitz Brüssel, einen Industriekleber in dessen Filiale in Wien. In den AGB des K heißt es: „Slowakisches Recht ist anwendbar“. In den AGB des V heißt es hingegen: „Belgisches Recht ist anwendbar unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts“. Später wird der Kleber funktionsunfähig, und K will daher Schadenersatz verlangen. Welches Recht ist anwendbar? Und wie stehen seine Chancen, dass er Schadenersatz erhält?

## Anwendbares Recht

Auch unter der seit Ende 2009 anwendbaren EG-VO 593/2008 (= „Rom I“) gibt es drei Regeln für die Rechtswahl, weitgehend entsprechend den inzwischen außer Kraft getretenen Art. 27 ff EGBGB:

- **Regel 1:** Freie Rechtswahl (Art. 3 Rom I).
- **Regel 2:** Ausnahmsweise gilt die ausschließliche Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung, vor allem für Verbraucher- und Arbeitsverträge (vgl.

Art. 6 und 8 Rom I) sowie für sonstige zwingenden Regelungen des nationalen Rechts, wie etwa des Außenwirtschafts-, Arbeits-, Sozial-, Datenschutz- und Umweltrechts (vgl. etwa Art. 9 Rom I).

- **Regel 3:** Mangels freier Rechtswahl (bzw. ausschließlich anwendbaren Rechts) gilt das Recht, welches die engste Verbindung des Vertrags zu einem Staat aufweist (vgl. Art. 4 Abs. 4 Rom I).

Durch Rom I ist vor allem die Regel 1 etwas liberalisiert worden: Während bisher nur eine explizite Rechtswahl möglich war, ist dies jetzt auch implizit möglich – etwa durch den Verweis auf die Nutzung einer Sprache –, auch eine nachträgliche Wahl wird erlaubt.

Im Ausgangsfall hilft Regel 1 nicht weiter, da die freie Rechtswahl „slowakisches Recht“ bzw. „belgisches Recht“ durch den Vertragspartner abgelehnt wurde. Da auch keine zwingenden Regelungen des nationalen Rechts eingreifen, bleibt es bei Regel 3: Das Recht, das beim Kaufvertrag die engste Verbindung zu einem Staat aufweist, ist das des Landes, aus dem die Sache geliefert wird (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I), also Belgiens

(wegen des Hauptsitzes) oder Österreichs (wegen des Sitzes der Filiale). Bei gewerblichen Einkäufen ist i.d.R. auf den Hauptsitz und nicht auf die Filiale abzustellen, so dass es um belgisches Recht geht.

Es stellt sich aber die Frage, ob mit „belgischem Recht“ der belgische Code Civil (CC) oder das UN-Kaufrecht (nachfolgend englisch abgekürzt: CISG) gemeint ist: Da Belgien auch das CISG ratifiziert hat, gehört dieses ebenfalls zum belgischen Recht. Für die Frage, ob der CC durch CISG verdrängt wird, sind vier Voraussetzungen zu prüfen:

1. Kaufvertrag über Waren, die nicht dem Ausschluss nach Art. 2 CISG unterliegen,
2. Kaufvertrag zwischen Parteien mit Niederlassungen in verschiedenen Staaten,
3. beide Staaten sind Vertragsparteien der CISG (oder das Internationale Privatrecht führt zur Anwendbarkeit der Rechtsordnung eines seiner Vertragsstaaten), und
4. beide Parteien haben die Anwendung der CISG nicht wirksam ausgeschlossen.

Im Ausgangsfall liegen diese vier Voraussetzungen vor: Der Kaufvertrag über Waren betrifft Parteien mit Niederlassungen in Deutschland/Slowakei bzw. in Belgien/Österreich. Hier sind alle vier betroffenen Staaten Vertragsparteien der CISG. Da nur V die Wirksamkeit der CISG wirksam ausgeschlossen hat, nicht aber K, ist statt des belgischen CC das UN-Kaufrecht, also die CISG, hier anwendbar.

#### **Rechtspflichten/Rechtsbehelfe nach UN-Kaufrecht**

CISG unterscheidet nicht zwischen Gewährleistung und Schadenersatz, von daher ist auch keine Mahnung/Fristsetzung im CISG erforderlich. Damit K Leistungsstörungen-

recht (hier Schadenersatz) geltend machen kann, müssen vier Voraussetzungen vorliegen:

1. Mangel der Kaufsache,
2. rechtzeitige Untersuchung und Rüge,
3. kein Ausschluss der Gewährleistung,
4. es darf keine Haftungsbegrenzung eingreifen.

Da hier der Kleber versagt, liegt ein Mangel vor. Die Frage, ob eine rechtzeitige Untersuchung und Rüge vorliegt, ist im CISG großzügiger als im deutschen HGB geregelt: Die Untersuchungs- und Rügefrist für verdeckte Mängel beginnt grundsätzlich erst ab Entdecken, es ist eine maximale Obergrenze von zwei Jahren vorgesehen, wobei eine geringfügige Verspätung entschuldigt werden kann (Art. 39 Abs. 2, 44). Sofern dies eingehalten ist, wäre die Mängelrüge noch rechtzeitig erfolgt. Ein Gewährleistungsausschluss kann grundsätzlich auch im CISG vereinbart werden; in AGB ist er im Zweifel – wie im deutschen BGB – nur gegenüber einem Unternehmer/Kaufmann auch bei neuen Sachen zulässig. Sofern kein Gewährleistungsausschluss vereinbart wurde und keine Haftungsbegrenzung eingreift, kann K von V Schadenersatz für den fehlerhaften Kleber verlangen.

#### **Vergleich Rechtspflichten/Rechtsbehelfe nach BGB/UN-Kaufrecht**

Ein Vergleich zeigt, dass die Änderungen bei CISG gegenüber dem deutschen BGB so beschaffen sind, dass sie zu jeweils 50% den Interessen des Käufers wie des Verkäufers dienen. Dem Interesse des Verkäufers dienen etwa die folgenden Punkte: Nacherfüllung hat deutlichen Vorrang vor der Vertragsaufhebung, es besteht etwas mehr Zeit für die Lieferung, der Rechtsübergang wird detaillierter geregelt, die Reichweite der Haftung ist etwas begrenzter (was ist etwa mit Prozesskosten?), es ist eher auf techni-

sche Standards des Verkaufslandes abzustellen. Dem Interesse des Käufers dienen u.a. die folgenden Punkte: mehr zeitliches Entgegenkommen bei Rügepflichten, Freiheit von Rechtsmängeln wird geschuldet, Nebenpflichten werden detaillierter geregelt, Schadenersatz tritt auch ohne Verschulden ein (Garantiehafmung), die Sicherungsrechte richten sich nach dem belegen Land.

Grundsätzlich kann daher empfohlen werden, durchaus die Regelungen des CISG zu vereinbaren, da sie als international harmonisierte Lösung (zur Zeit 76 Vertragsstaaten) vom internationalen Partner leichter akzeptiert wird. Etwas Anderes dürfte etwa dann gelten, wenn es darum geht, rein deutsche Konstruktionen von verlängertem Eigentumsvorbehalt/Sicherungsübereignung durchzusetzen, wenn diese im Käuferland nicht anerkannt werden.

#### Vertragliche Lückenfüllung

Allerdings sollte bei der Wahl des CISG auch beachtet werden, dass einzelne Punkte im CISG nicht klar genug geregelt sind, so dass sich hier spezielle vertragliche Regelungen empfehlen.

Einige Beispiele: Wenn der Kaufgegenstand vom Käufer nur für einen bestimmten Zweck oder nur bei Vorliegen bestimmter technischer Gegebenheiten gebraucht wird, empfiehlt sich die Festschreibung im Vertrag, um Zweifel auszuräumen, ob ein Mangel vorliegt. Da beim CISG immer wieder Fragen auftauchen, inwieweit Begleitschäden und indirekte Schäden/Mangelfolgeschäden zu erstatten sind, sollte – wenn dieser Punkt wesentlich ist – auch der Schadenumfang speziell geregelt werden.

Gut wäre auch eine Konkretisierung, welche Ereignisse als „höhere Gewalt“ anzusehen sind und somit von der Lieferpflicht entbinden, weil sich auch hier zahlreiche Rechts-

fragen stellen. Um eine Versicherung des Haftungsrisikos zu erleichtern, sollte über eine spezielle Regelung zu Haftungsgrenzen nachgedacht werden. Man könnte auch Wareninspektionen vor Übergabe der Kaufsache vertraglich festschreiben, um das Risiko einer mangelhaften Ware etwas zu mindern.

#### Einbezug von AGB und Incoterms

AGB und Incoterms werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden, der Partner mit ihrer Geltung einverstanden ist und die AGB auch nach rechtlicher Inhaltskontrolle wirksam bleiben. Entsprechend den BGB-Regelungen gilt: Unzulässig sind in jedem Fall ungewöhnliche und unangemessen benachteiligende Klauseln (§§ 305 c und 307 BGB), während die Klauseln nach § 309 BGB nur einem Unternehmer/Kaufmann gegenüber benutzt werden dürfen. Die Regelungen zum Leistungsort/zum Gefahrübergang, zur Risikotragung bei der Beförderung und zur Verantwortlichkeit für Genehmigungen und Formalitäten des Zolls ergeben sich aus den Incoterms 2010.

Vier dieser Klauseln sind reine Schiffsklauseln (FAS, FOB, CFR und CIF) und dürfen daher nicht für Land- oder Lufttransporte verwendet werden. Es sollte behutsam mit den zwei „extremen“ Klauseln unter den übrigen sieben Incoterms umgegangen werden, nämlich mit EXW (Verkäufer erfüllt seine Pflichten, wenn er die Ware nur auf seinem Hof zur Verfügung stellt) und mit DDP: Nur in diesen zwei Klauseln wird die Verantwortung für Zollformalitäten nicht zwischen Verkäufer und Käufer geteilt, sondern sie liegt im Fall von EXW allein beim Käufer (hier kann es rechtliche Probleme bei der richtigen Benennung des Ausführers geben) und bei der Vereinbarung von DDP allein beim Verkäufer. Bei den übrigen fünf Klauseln sind der Verkäufer für die Ausfuhr-

und der Käufer für die Einfuhrdokumente zuständig.

#### **Hinweis auf Exportrisiken**

Sofern ein Export-/Liefervertrag wirksam zustande gekommen ist, wird er bei Verstoß gegen Embargos oder gegen die Pflicht, nicht auf Sanktionslisten gelistete Personen/Unternehmen zu beliefern, nichtig (vgl. 134 BGB). Bei einem Verstoß gegen eine Genehmigungspflicht wird er schwebend unwirksam (vgl. § 31 AWG) – nur nach Zivilrecht entfaltet eine Genehmigung des BAFA Rückwirkung (nicht aber nach Strafrecht; hier ist eine freiwillige Selbstanzeige wegen des Exportverstoßes zu überlegen).

Während eines längeren Schwebezustandes – bis zur endgültigen Genehmigungserteilung – könnte der Käufer nur dann Schadenersatz verlangen, wenn er nach vergeblicher Fristsetzung vom Vertrag zurücktritt. Um dieses Risiko weitgehend auszuschließen, empfehlen sich Klauseln im Exportvertrag, nach denen für Lieferverzögerungen wegen eventuell erforderlicher Genehmigungen Schadenersatz weitgehend ausgeschlossen

wird. Entsprechendes sollte auch bei Angeboten erfolgen, weil sonst der Verkäufer mit der Annahme des Käufers zur Lieferung (und bei verspäteter Lieferung evtl. zu einer Vertragsstrafe) verpflichtet ist, ohne dass er auf einen Vorbehalt wegen evtl. erforderlicher Exportgenehmigungen verweisen kann.

Vertragliche Lösungen bieten sich an, wenn in der Lieferkette Personen/Unternehmen involviert sind, welche evtl. proliferationsverdächtig sind: Entweder wird durch den Vertrag ihre Verfügungsbefugnis erheblich eingeschränkt, oder ihnen werden vertraglich zahlreiche Prüfpflichten auferlegt, welche der Exporteur nicht selber durchführen kann (sog. Vertrag zur Risikoweitergabe). Sofern bei solchen Verträgen dem ausländischen Händler ein exklusiver Lieferbezug eingeräumt wird (Entsprechendes gilt u.a. auch bei Vertragshändler- oder Lizenzverträgen), sind auch kartellrechtliche Fallstricke nach der Gruppenfreistellungsverordnung 330/2010 zu beachten: So sollten keine Beschränkungen des passiven Verkaufsrechts und möglichst keine Bindungen über fünf Jahre hinaus ausgesprochen werden.